

Schwimmen und Baden mit Kindern

K O N Z E P T

Linz, 03. Jänner 2014

– **Damit Sie beim Schwimmen nicht baden gehen!**

Grundlegende Informationen:

A) Schwimmkurse

Wenn ein **Verein in einem öffentlichen Schwimmbad** mit einem autorisierten Schwimmlehrer den Schwimmkurs anbietet, liegt die **Verantwortung für die Aufsicht** über die teilnehmenden Kinder für die Dauer des Schwimmkurses bis zur Übergabe an das pädagogische Personal **beim Verein**.

Bezüglich der Betreuung der Kinder im Rahmen eines Schwimmkurses, der von einem Schwimmverein angeboten wird, ist vorab immer zu klären, dass während der Veranstaltung von diesem zur Gänze die Verantwortung und die Aufsichtspflicht zu übernehmen ist.

Ob zusätzlich eine pädagogische Fachkraft oder eine Hilfskraft die Kinder als vertraute Bezugsperson begleitet, entscheidet der Rechtsträger im Rahmen seiner Personalautonomie.

B) Besuche im Schwimmbad und Schwimmen und Baden in offenen Gewässern

Sollte das **pädagogische Personal im Rahmen der Bildungsarbeit** mit den Kindern das Schwimmbad aufsuchen, so müsste eine der Begleitpersonen der Kinderbetreuungseinrichtung idealerweise den **Rettungsschwimmerschein** und eine weitere Begleitperson den **Rettungshelferschein** nachweisen.

Bei Unternehmungen außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung wie z.B. Schwimmbadbesuch wird empfohlen, **mindestens für je 6 Kinder eine Aufsichtsperson** vorzusehen.

Generell obliegt die Beurteilung der erforderlichen Aufsichtsführung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der pädagogischen Fachkraft, die auf Grund ihrer Erfahrung, der Art der Unternehmung und diverser Parameter (z.B. Alter der Kinder, Vertrautheit mit den Kindern, Selbstständigkeit der Kinder, besonderer Betreuungsaufwand für einzelne Kinder) einschätzen müssen, welche Anzahl an Begleitpersonen (mindestens jedoch zwei Personen) erforderlich ist.

Zusätzliche Empfehlungen:

- Hinsichtlich Planung und Durchführung von Unternehmungen außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung ist festzuhalten, dass das Anpeilen von weit entfernten Zielen auf Grund des Aufwandes, jedenfalls aber aus Gründen eines erhöhten Sicherheitsrisikos abzulehnen ist.
- Es ist zu überlegen, ob es sich lohnt, z.B. ein weiter entferntes Schwimmbad aufzusuchen, wenn andere Möglichkeiten von spezifischen Bewegungserfahrungen für die Kinder in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.
- Überdies ist zu beachten, dass der Besuch öffentlicher Einrichtungen, z.B. von Schwimmbädern, zu Zeiten geringer Besucherfrequenz stattfinden soll und öffentliche Einrichtungen und Verkehrsmittel nicht zu Stoßzeiten benutzt werden sollen.
- Vor dem Schwimmen und Baden in offenen Gewässern sind die besonderen Gegebenheiten des Geländes, z.B. gefährliche Stellen, von der pädagogischen Fachkraft zu prüfen und in die Sicherheitsmaßnahmen einzubeziehen.

Auszüge aus Nademleinsky, M.: Aufsichtspflicht¹

- *Holen Sie sich die **Einwilligung der Eltern**. Lassen Sie sich von den Eltern bestätigen, ob das Kind Schwimmer oder Nichtschwimmer ist. Lassen Sie sich ferner bestätigen, ob das Kind grundsätzlich die Rutsche oder einen Sprungturm benutzen darf.*
- *Besprechen Sie mit den Kindern, wie sie sich **sicher verhalten**. Das heißt unter anderem: kein Randspringen, kein Laufen in Nähe des Beckens, kein Fangenspielen und kein Ablegen der Schwimmflügel. Achten Sie auf das Einhalten der Regeln.*
- *Gefährliche Verhaltensweisen (Missachten von Spielregeln, Randspringen im Schwimmbad etc.) sollten nachdrücklich unterbunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Konsequenzen in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen und allen Kindern (Jugendlichen) nachvollziehbar sind.*
- *Für jedes Schwimmbecken muss eine Aufsichtsperson die ununterbrochene "**Beckenaufsicht**" führen. Da diese Person den Überblick bewahren muss, darf sie nicht mit ins Wasser! Sie muss aber gut genug schwimmen können, um im Notfall ein Kind aus dem Wasser ziehen zu können (Rettungsschwimmerschein).*
- *Überzeugen Sie sich, ob die Kinder wirklich **schwimmen können**. Verlassen Sie sich nicht allein auf die Angabe der Eltern.*
- *Lassen Sie **Nichtschwimmer nicht ohne Schwimmflügel** oder Schwimmwesten ins Wasser. Ein "Schwimmbrett" taugt nicht als Ersatz.*
- *Achten Sie auf den **Sicherheitsabstand**, wenn die Kinder die Rutsche benutzen. Können weder Sie noch die Badeaufsicht die Einhaltung des Sicherheitsabstandes sicherstellen, sollten Sie das Rutschen nicht zulassen.*
- *Geben Sie sich nicht damit zufrieden, dass der Bademeister einen Blick auf die Kinder wirft. Die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder obliegt primär Ihnen!*

Hinweis: Die Rechtsprechung zu Unfällen durch das Benutzen einer Rutsche ist zahlreich. Mit der hier vertretenen Ansicht gehen Sie jedenfalls "sicher".

¹ Nademleinsky, M. (2006)., Aufsichtspflicht (S 18, 32f, 38, 55). Wien: Manz